

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 33 vom 14. August 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (CHC-Konverter) 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze
Renovierung / Umbau und geringfügige Erweiterung eines Discountmarktes 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Surmühl, 7. Änderung“ 3

Gemeinde Ainring

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ainring 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Straß-West 5

Gemeinde Anger

Verordnung über die Benutzung der
Freizeitwiese am Höglwörther See
Vom 3. August 2018 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung Bayerisch Gmain
(Kinderkrippe) 7

Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen über Hauptskiabfahrten
Vom 3. August 2018 8

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL
für das Haushaltsjahr 2018 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (CHC-Konverter)**

Grundstück: Am Bichelberg

Gemeinde Bischofswiesen (Fl. Nr. 993)

Betreiber/ Bauherr: Landkreis Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Ergebnis der „standortbezogenen Vorprüfung“ nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG

1. Allgemeines

Der Landkreis Berchtesgadener Land betreibt am Standort Bischofswiesen (Am Bichelberg, 83483 Bischofswiesen, u.a. Grundstück Fl. Nr. 993 der Gemarkung Bischofswiesen) eine Deponie.

Am Ende des Entgasungssystems der Deponie soll eine neue sog. Schwachgasfackel als Ersatz für die bestehende mit Planfeststellungsbeschluss (12.8.1988 bzw. 15.6.1992) genehmigte Deponiegasfackel an einem etwas südlicheren Standort auf einem Sickerwassersammelschacht östlich der Gasstation errichtet werden.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 7.8.2018 festgestellt, dass für die Errichtung der Deponiegasfackel ein abfallrechtliches Anzeigeverfahren ausreichend ist.

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.3 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG, da die Anlage durch die Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der **ersten Stufe** prüft die zuständige Behörde, ob bei Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben **erhebliche nachteilige** Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist in diesem Verfahren als Behörde des Landkreises Vorhabenträger. Zudem ist das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren.

Durch die Trennung in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen der Geschäftsbereiche wird den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Behördenhandelns ausreichend Rechnung getragen (§ 72 UVPG).

2. Merkmale, Standort und Vorkehrungen

In Anlehnung an Nr. 7 im Anhang 3 der TA Luft wurde der Untersuchungsradius auf die 50fache Schornsteinhöhe (12m * 50 = 600m) festgelegt.

Es ist somit in der ersten Stufe überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien im Untersuchungsradius von 600m vorliegen.

Es werden keine im Untersuchungsradius liegenden naturschutzrelevanten Schutzgebiete (LSG, FFH-Gebiete, etc.) durch das Vorhaben beeinträchtigt. Im näheren Umfeld der künftigen Anlage befinden sich streng geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, in welchen jedoch kein Eingriff stattfindet. Der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 15 BNatSchG wird durch geeignete Ausgleichsflächen kompensiert. Zudem sind durch den Bau und Betrieb der Anlage keine artenschutzrelevanten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen.

Auswirkungen auf die Biosphärenregion Berchtesgadener Land, die sich auf das gesamte Landkreisgebiet erstreckt, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die im nördlichen Bereich des 600m Radius befindlichen Quellschutzgebiete der staatlich anerkannten Heilquelle „Gruttensteinquelle (REI 9) und Weitwiesenquelle (REI 8)“ – Zone B und „Solequellen in Bad Reichenhall“ – Unterbezirk e durch das Vorhaben liegen nicht vor.

Weitere unter Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführte Schutzgebiete sind im Untersuchungsradius nicht vorhanden.

3. Zusammenfassung:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Rahmen der Prüfung in der ersten Stufe keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit entfällt die Prüfung in der zweiten Stufe. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 7.8.2018 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 7. August 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Rudolf Schaupt, Stellvertreter des Landrats

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze

Betrifft: Renovierung / Umbau und geringfügige Erweiterung eines Discountmarktes

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 31.7.2018 den nachstehenden Bescheid erteilt:

Bauvorhabensnummer:	316-602-1/078/17
Bauvorhaben:	Renovierung / Umbau und geringfügige Erweiterung eines Discountmarktes
Lage des Baugrundstücks:	Reichenbachstr. 7
Fl. Nr.:	607
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 31. Juli 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Surmühl, 7. Änderung“

Mit der Änderung soll, die bereits festgesetzte Gewerbehalle auf Fl. Nr. 1236/1 und 1236/10 der Gemarkung Oberteisendorf eine andere Lage erhalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht erweitert.

In der Zeit vom 7. Juni 2017 bis 7. Juli 2017 wurde die Entwurfsplanung, in der Fassung vom 28.4.2017, erstmalig öffentlich ausgelegt. Gemäß den eingegangenen Stellungnahmen musste die Planung überarbeitet werden. Insbesondere wurden die Ergebnisse einer zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung in Planung aufgenommen. Hierdurch wurden die Grundzüge der Planung berührt, die eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung notwendig macht.

Die überarbeitete Planung, in der Fassung vom 7.8.2018 (Satzung, Begründung, Planteil) wird nunmehr, in der Zeit vom

16. August 2018 bis 17. September 2018

erneut öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: **markt teisendorf.de** erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 7. August 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainning

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Ainning

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 11.876.161,45 € und einem Jahresgewinn von 103.752,10 €.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Gemeindewerke Ainning für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 1. Dezember 2017
Bayerischer Kommunalprüfungsverband*

Der Gemeinderat hat am 27.2.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 103.752,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss samt Lagebericht liegt in der Zeit vom

27. August 2018 bis 3. September 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, Erdgeschoss, in den Räumen der Gemeindewerke (Zimmer W 04) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mitterfelden, den 8. August 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 1. Änderung der Einziehungssatzung Straß-West**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 6.8.2018 die 1. Änderung der „Einziehungssatzung Straß-West“ für das Grundstück Fl. Nr. 177/5 und 177/6 Gemarkung Straß als Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt und beinhaltet die Änderung der zulässigen GRZ.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung, bestehend aus Textteil in der Fassung vom 6.8.2018 und der Begründung in der Fassung vom 6.8.2018 im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 9. August 2018
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

**Verordnung über die Benutzung der
Freizeitwiese am Höglwörther See
Vom 3. August 2018**

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.2018 (GVBl S. 301), erlässt die Gemeinde Anger folgende

Verordnung

über die Benutzung der Freizeitwiese am Höglwörther See:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Freizeitwiese am Höglwörther See, bei der sogenannten „Gruber Eiche“, für Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nrn. 1275, 1273 und 1272, jeweils Gemarkung Anger. Die Begrenzung ist im Lageplan Maßstab 1 : 2.500 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Hundeverbot und Anleinplicht

Die Freizeitwiese gemäß § 1 darf nur ohne Hunde benutzt werden. Es ist untersagt, Hunde im Bereich der Freizeitwiese den See betreten oder im See schwimmen zu lassen. Durch das Freizeitgelände dürfen Hunde, gleich welcher Gattung oder Größe, nur angeleint geführt werden.

§ 3

Geltungsdauer

Die Verordnung ist jeweils gültig vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres. Sie gilt 20 Jahre.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

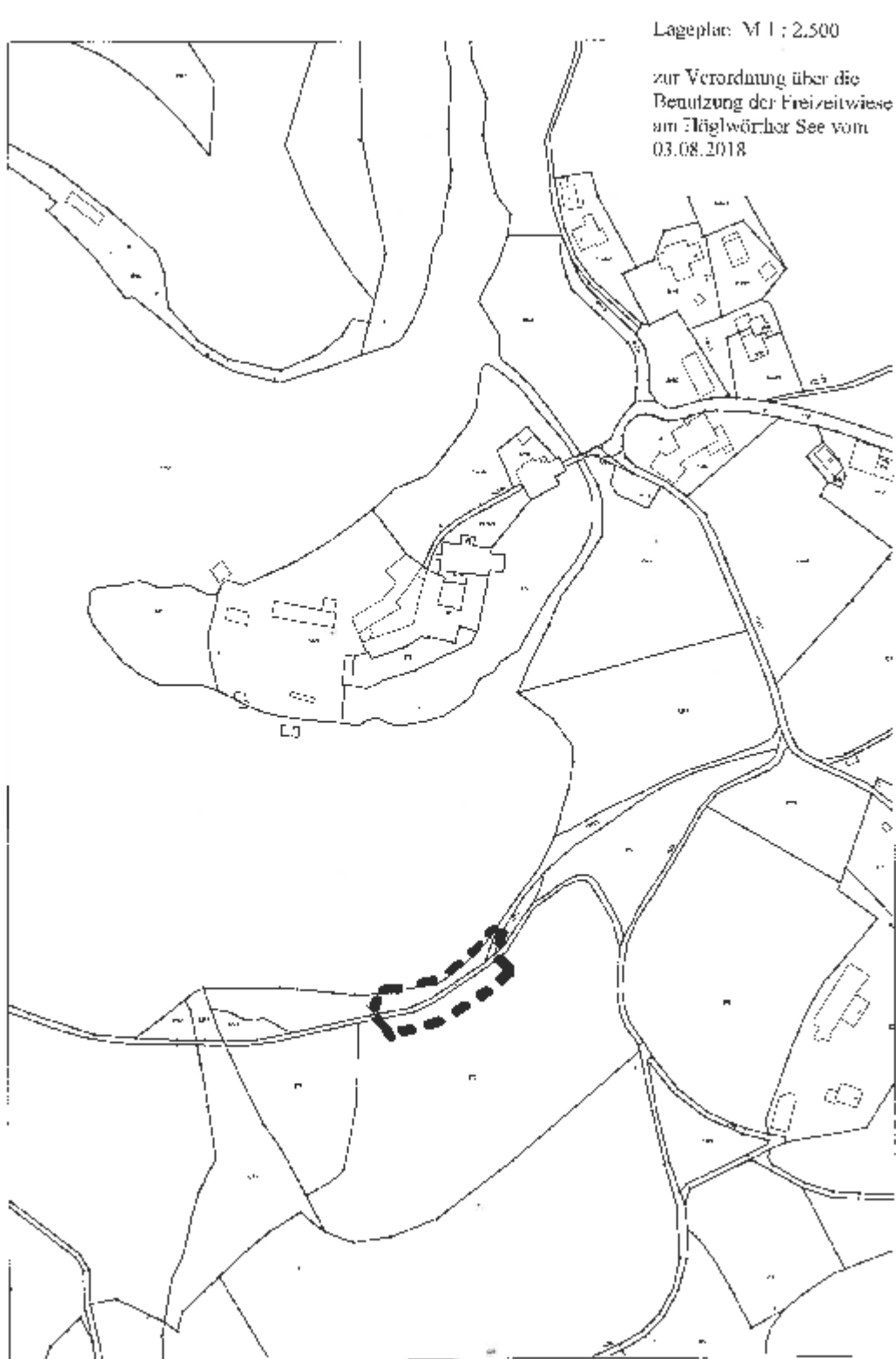
§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anger, den 3. August 2018
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung Bayerisch Gmain (Kinderkrippe)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

§ 1

§ 6 (Öffnungs- und Schließzeiten):

Die regelmäßige Schließzeit am Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr wird auf 14.00 Uhr verkürzt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 9. August 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen über Hauptskiabfahrten Vom 3. August 2018

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung:

§ 1 Hauptskiabfahrten

Zu Hauptabfahrten für Ski werden erklärt:

- | | |
|---------------------------|---|
| Götschenabfahrt Nr. I = | Bergstation einschließlich gewiesene Strecke bis unterhalb Götschenkopf – Talstation samt Snowboard-Freestyle-Bereich bei der Talstation, einschließlich aller Skiwege (im Lageplan rot gekennzeichnet) |
| Götschenabfahrt Nr. II = | ab Götschenabfahrt I bei Skiweg – Götschensessellift – Talstation (im Lageplan gelb gekennzeichnet) |
| Götschenabfahrt Nr. III = | ab Götschenabfahrt II, Nähe Zufahrt Standortübungsplatz (Auermais) – Reißlehen (Weg Reißlehen) (im Lageplan rosa gekennzeichnet). |

Von den Skiabfahrten sind folgende Kreuzungen der Götschenabfahrt Nr. III mit öffentlichen Wegen ausgenommen:

Die bundeseigene Privatstraße zum Standortübungsplatz am Silberberg und der Grabenweg – Zufahrtsstraße zum Anwesen Grabenweg 32.

Der Verlauf der einzelnen Abfahrtsstrecken ist in dem der Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 12.500 mit Ausfertigungsvermerk vom 13.7.2018 eingezeichnet.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

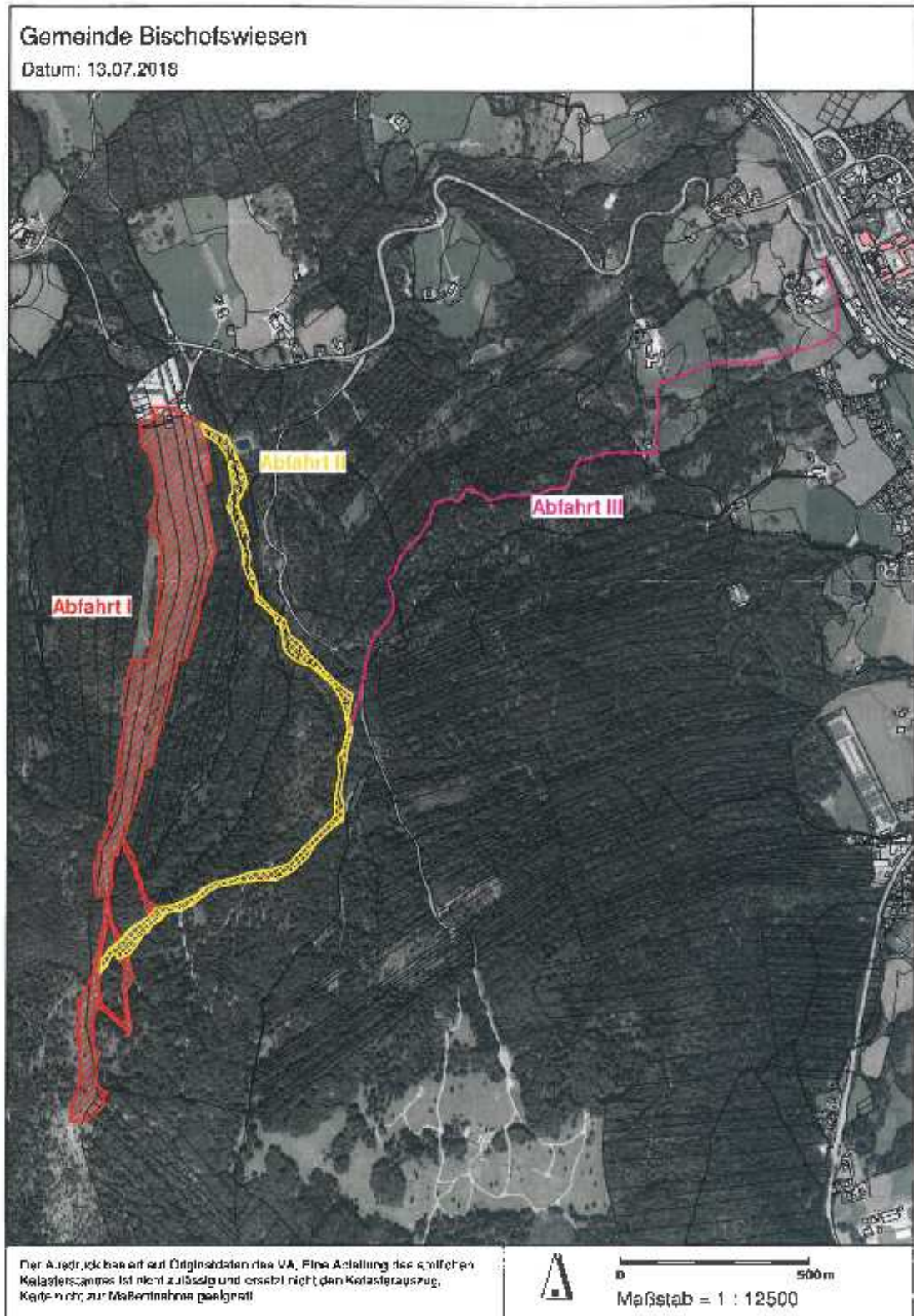
- (1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer der Hauptabfahrten, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
 1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als die Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
 2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
 3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
 4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.
- (2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer
 1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
 2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 erlassene Verordnung verstößt,
 3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
 4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat
oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 3. August 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister



Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf		52.288,00 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		51.333,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von		955,00 €
2.	im Finanzhaushalt		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		31.852,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		51.333,00 €
	und dem Saldo von		-19.481,00 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		0,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		0,00 €
	und einem Saldo von		0,00 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		0,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		0,00 €
	und einem Saldo von		0,00 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		-19.481,00 €
	ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:	0,00 €
---	--------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:	0,00 €
--	--------

§ 4

Entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf	50.000,00 €
--	-------------

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Teisendorf, den 3. August 2018
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Thomas Gasser, Vorsitzender des
Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).